



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Gemeinde Gleißenberg, Landkreis Cham, Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen 134
- Übung der Bundeswehr 135

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Gemeinde Gleißenberg, Landkreis Cham, Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von ca. 1,5 km Kilometer zum Standort der Bienen zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Örtlichkeiten:

<u>Gemeinde/Stadt</u>	<u>Ortschaft/Ortsteil</u>
Gleißenberg	Berghof Gleißenberg Kesselhütte Schützenthal

Die Grenzen des Sperrbezirk sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

2. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

- 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtierärztlich zu untersuchen; im Rahmen dieser Untersuchung können auch Futterkranzproben entnommen werden.

Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

- 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

- 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

4. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.

5. Der Besitzer von Bienenvölker und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.

7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

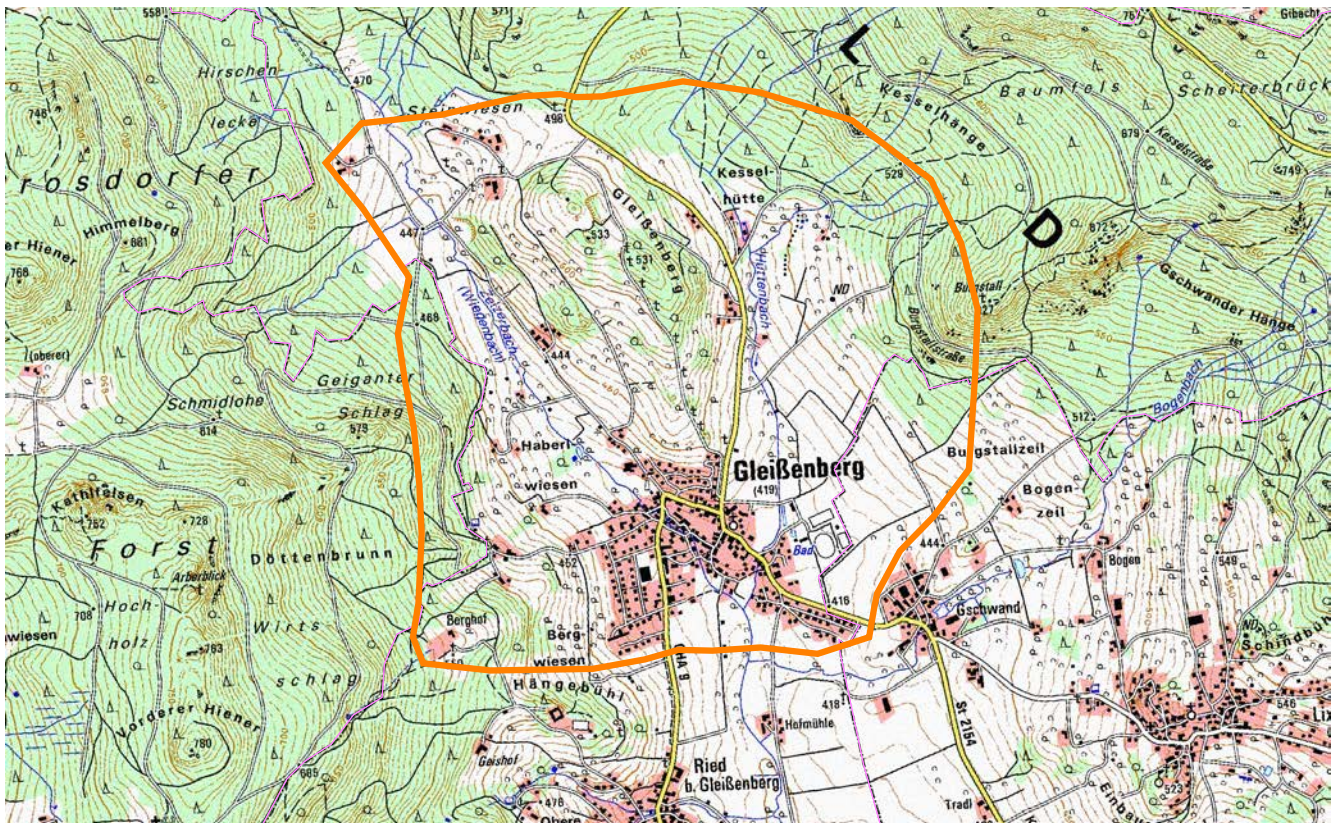
Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zimmer 024, zur Einsichtnahme auf.

Cham, den 13.08.2020

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Anlage 1



Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 13.08.2020, Az.: VerbrS-5651-2020

Landratsamt Cham
Cham, 13.08.2020

Franz Löffler
Landrat

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hält in der Zeit vom 31.08. bis 03.09.2020 mehrere Übungen im freien Gelände ab. Übungsraum ist unter anderem der nördliche Teil des Landkreises Cham.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Ferner wird auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die von liegengeliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen.

Etwaige entstandene Manöverschäden können zur Schadensregulierung bei der örtlichen Gemeindeverwaltung angezeigt werden.